

Nicht für das Nachschlagewerk!  
Nicht für die Amtliche Sammlung!

---

2337 046

Gesetz: BGB § 832

Zur Aufsichtspflicht des Vaters gegenüber  
dem Spiel seines 9-jährigen Sohnes mit  
Pfeil und Bogen.

---

Aktenzeichen: VI ZR 80/54

Urt. des BGH v. 11. Mai 1955

OLG Düsseldorf

VI ZR 80/54

Verkündet

am 11. Mai 1955

Malessa, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Bundesbahnschaffners Josef B. [REDACTED] in B. [REDACTED], P. [REDACTED]  
straße,

Beklagten, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

1. den Schichtführer Josef P. [REDACTED] in B. [REDACTED],
2. den minderjährigen Jürgen P. [REDACTED] ebenda, gesetzlich  
vertreten durch seinen Vater, den Kläger zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 11. Mai 1955 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,  
Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf  
vom 9. Februar 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-  
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das  
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Am 21. März 1952 gegen 18.30 Uhr hat der damals 9-jährige Sohn des Beklagten Rolf den damals 7-jährigen Kläger zu 2) mit einem Flitzbogenpfeil in das rechte Auge geschossen. Das Auge ist infolge des Unfalles erblindet.

Die Kläger verlangen die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen vorbehaltlich des Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus diesem Vorfall entstanden ist und künftig entstehen wird. Sie haben behauptet, der Beklagte habe seine Aufsichtspflicht gegenüber seinem Sohn verletzt. Dieser habe schon tagelang vorher im Dorf mit Pfeil und Bogen gespielt und dabei Menschen belästigt. Am gleichen Tage habe er sogar auf seine eigene Mutter geschossen. Er sei überhaupt in der Nachbarschaft als "Flegel" bekannt, dem gegenüber seine Eltern gänzlich uneinsichtig seien. Der Beklagte habe sich um das gefährliche Spiel nicht gekümmert und insbesondere den Jungen nicht belehrt und verwarnet.

Der Beklagte hat eine Verletzung der Aufsichtspflicht bestritten. Er hat vorgebracht, geraume Zeit vor dem Unglückstage habe er einmal bemerkt, wie sein Junge mit einem gleichen Pfeil gespielt habe. Er habe ihm Pfeil und Bogen abgenommen und diese vernichtet. Am Unglückstage habe die Mutter des Jungen, als dieser auf der Straße nach ihr geschossen habe, ihn in die Wohnung zurückgerufen und ihm 1 1/2 Stunden Hausarrest gegeben. Der Junge habe behauptet, der Bogen gehöre einem anderen Kind und er habe ihn an dieses zurückgegeben. Die Mutter hätte deshalb ohne Verletzung der Aufsichtspflicht den Jungen nach der ersten Bestrafung wieder auf die Straße



gehen lassen können. Der Beklagte sieht im übrigen ein Mitverschulden des Verletzten darin, daß dieser sich an dem Spiel beteiligt habe. Dies wird von den Klägern bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Schadenersatzpflicht des Beklagten in dem jeweils begehrten Umfang festgestellt. Mit der Revision möchte der Beklagte Klageabweisung erreichen. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Zu Recht geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, daß an die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten gemäß § 832 BGB strenge Anforderungen zu stellen sind und daß sie besonders ernst zu nehmen ist, wenn sich Kinder gefährlicher Schießwerkzeuge zum Spiel bedienen. Dies ist ständige Rechtsprechung der oberen Gerichte gewesen. Auch der erkennende Senat hat dies in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 169/52 - (LM Nr 3 zu § 832 BGB) betont. Dennoch wird die Verurteilung des Beklagten durch die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen nicht getragen.

Das Berufungsgericht hat im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Es genüge zur gehörigen Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht, daß der Aufsichtspflichtige, wenn er von Spielen der Kinder mit Schießwerkzeugen erfahre, das Kind einmal verwarne oder das Spielzeug wegnehme. Auf die Wirkung solcher Maßnahmen könne sich der Aufsichtspflichtige nur ganz ausnahmsweise und nur dann verlassen, wenn der Charakter des Kindes oder besonders gelagerte Umstände die Befolgung des Verbots wirklich zuverlässig gewährleisten .... Der Aufsichtspflichtige müsse daher sein Verbot je nach dem Alter des Kindes begründen oder ihm durch die Aussicht auf Strafe oder Belohnung erhöhtes Gewicht zu geben versuchen. Er sei ausserdem und vor allem gehalten, gelegentlich unauffällig und unbeobachtet zu prüfen, ob sein Gebot befolgt werde. Auch wenn er selbst infolge einer beruflichen Tätigkeit eine derartige Kontrolle nicht ausführen könne, so werde sich stets ein Weg finden lassen, die Allgemeinheit vor unvorsichtig spielenden Kindern zu schützen, ohne daß unerfüllbare oder unzumutbare Anforderungen an den Aufsichtspflichtigen gestellt würden oder das Maß seiner Sorgfaltspflicht überspannt werde .... Der Beklagte habe auch nach seinen eigenen Einlassungen nicht dargetan, daß er dieser seiner Aufsichtspflicht gehörig nachgekommen sei. Es möge sein, daß er einige Zeit vor dem Unfall einen Bogen seines Sohnes fortgenommen und vernichtet habe. Er habe aber selbst nicht vorgetragen, daß er die Befolgung seines einmaligen Verbotes auch nur irgendwie zu sichern oder zu überprüfen versucht habe. Unstreitig habe er nicht einmal seine Ehefrau, die während seiner beruflichen Abwesenheit praktisch allein imstande gewesen sei, den Sohn zu beaufsichtigen, von dem Spielen mit Pfeil und Bogen und seinem Verbot unterrichtet und sie veranlaßt, die Einhaltung des Verbots zu überwachen. Schon in dieser Unterlassung liege eine erhebliche Verletzung der Aufsichtspflicht.

II.

Zu Recht führt die Revision aus, daß das Berufungsgericht mit diesen Erwägungen sowohl die Anforderungen an den Aufsichtspflichtigen überspannt hat, als auch namentlich den Besonderheiten des Einzelfalles, denen gerade bei der Anwendung des § 832 BGB erhebliches Gewicht beizumessen ist, nicht gerecht geworden ist. Dabei ist von den Unterstellungen auszugehen, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Es ist bei seiner Wertung davon ausgegangen, daß der Beklagte mehrere Monate vor dem Unglückstag seinen Jungen einmal mit Pfeil und Bogen angetroffen, dem Jungen beides abgenommen, vor den Augen des Jungen zerbrochen, in den Ofen geworfen und weiter erklärt habe, er dürfe nicht mit solchen Dingen spielen. Weitere Umstände zu diesem Vorfall sind vom Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt worden. Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht angenommen, daß bei dem erwähnten einmaligen Vorfall der Junge auf Menschen oder andere Lebewesen gezielt oder geschossen habe.

Bei diesem - unterstellten - Tatbestand erscheinen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Überwachungs-pflicht rechtlich bedenklich. Es ist vom Berufungsgericht unterstellt worden, daß der Beklagte nicht nur ein Verbot ausgesprochen, sondern diesem durch Vernichtung des Bogens in Gegenwart des Kindes in höchst eindringlicher Form Nachdruck verliehen hat. Darüber hinaus liegt gegenüber den von dem Berufungsgericht angeführten Urteilen ein wesentlicher Unterschied vor. Der Fall, in dem von dem Vater eine unauffällige und unbeobachtete Prüfung verlangt wird, ob das gegebene Gebot befolgt werde (LM § 546 ZPO Nr 9), betraf ein dem Sohn von dem Aufsichtspflichtigen zur Verfügung

gestelltes Kleinkrafttrad. Der weitere vom erkennenden Senat entschiedene Fall betraf Schießübungen eines 11-jährigen Jungen mit einem Luftgewehr, an denen vorher der Stiefvater selbst teilgenommen hatte. Das Charakteristische dieser Fälle bestand also darin, daß der gefährliche Gegenstand mit Wissen und Willen des Aufsichtspflichtigen in die Hand des Jugendlichen gegeben worden war. Daraus folgt eine besonders strenge Anforderung an die Ausübung der Aufsichtspflicht hinsichtlich des bestimmten gefährlichen Gegenstandes, von dessen Benutzung durch den Jugendlichen der Aufsichtspflichtige Kenntnis hat. Anders liegen die Verhältnisse aber, wenn der gefährliche Gegenstand nicht dem Kinde zur Verfügung gestellt ist, sondern von diesem ohne Wissen des Aufsichtspflichtigen beschafft worden ist. Hier handelt es sich nicht um die Überwachung des Gebrauchs, sondern um die Aufsicht dahin, daß das Kind sich nicht derartige gefährliche Gegenstände besorgt und mit ihnen spielt. In einem solchen Falle ist aber der Überwachung eines 9-jährigen Knaben eine natürliche Grenze gesetzt. Stichproben in Bezug auf nicht dem Jugendlichen zur Verfügung gestellte Gebrauchsgegenstände sind praktisch ausgeschlossen, wenn die Eltern nicht gerade zufällig das Kind dabei überraschen, daß es einen Stein, eine Schleuder oder einen Bogen benutzt (zu der Frage RGZ 50, 60 [64]; RG JW 1904, 202). Das bedeutet naturgemäß nicht, daß die Überwachungspflicht der Eltern namentlich dann, wenn sie irgendein gefährliches Spiel ihres Kindes auch nur vermuten können, herabgesetzt werden dürfte. Erfahren sie also von einem gefährlichen Spiel, so haben sie dieses zu verhindern, darüber hinaus das Kind ernstlich und eindringlich entsprechend seiner geistigen Reife zu verwarnen und gegebenenfalls auch angemessene Strafdrohungen auszusprechen.

oder Strafen zu verhängen. Das ist hier nach der vom Berufungsgericht vorgenommenen Unterstellung seitens des Beklagten geschehen. Er hat dem Jungen, als er ihn zum ersten Mal mit einem Bogen beobachtete, diesen weggenommen und vernichtet. Das kann im Einzelfalle schon mehr als eine Verwarnung sein, es enthält gegebenenfalls bereits eine Strafe. Denn für das Kind kann der Bogen, auch wenn er von ihm selbst hergestellt ist, einen Besitz bedeuten, dessen Vernichtung als Strafe gedacht und empfunden wird.

Zu häufige Verwarnungen ohne konkreten Anlaß könnten im einzelnen Falle gerade die unerwünschte Wirkung haben, daß das Kind, das vielleicht gar nicht mehr an Bogenschießen gedacht hat, erneut an diese Möglichkeit erinnert wird. Nach dem unterstellten Tatbestand lag der einmalige Vorfall mit dem vernichteten Bogen längere Zeit, etwa 6 bis 9 Monate zurück. Irgendein Anlaß, aus dem der Beklagte bis zum Unglückstag hätte annehmen können, daß sein Sohn dem unmißverständlichen Verbot zuwiderhandeln würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist das Gericht offenbar von einem sonst folgsamen Kinde ausgegangen. Für den Beklagten konnte es sich bei dem unterstellten Tatbestand also nur um einen einmaligen Vorfall handeln, bei dem nichts Schwerwiegendes geschehen war. Das Kind hatte weder auf Menschen gezielt oder geschossen. Unter diesen Umständen bestand für den Beklagten, wie die Revision mit Recht hervorhebt kein Anlaß, eine besondere, von dem Normalen abweichende Überwachung des Kindes gerade in Bezug auf Schießwerkzeuge vorzunehmen oder seine Ehefrau auf die Notwendigkeit einer besonderen Überwachung in dieser Beziehung hinzuweisen.

Der Beklagte hatte im gegebenen Fall seiner Aufsichtspflicht entsprochen. Eine Pflicht zu einer über das Geschehene hinausgehenden Verwarnung und laufenden, gerade auf die Verwendung von Schießwerkzeugen gerichteten besonderen Überwachung und Mitteilung an die Ehefrau hat der Senat daher im Gegensatz zu den Erwägungen des Berufungsgerichts verneint.

Damit verlieren aber auch alle Erwägungen ihre Bedeutung, die das Berufungsgericht zu der Frage angestellt hat, ob die unterbliebene Mitteilung an die Ehefrau für den Unfall ursächlich gewesen ist und b die Mutter, wenn sie durch den Beklagten von dem früheren Vorfall unterrichtet worden wäre, richtig gehandelt hat, als der Junge sie selbst am Unglückstag mit einem Pfeil beschuß.

## II.

Allerdings hat das Berufungsgericht, da es irrigerweise bereits in der unterlassenen Mitteilung an seine Ehefrau ein haftungsbegründendes Verhalten des Beklagten erblickt hat, davon abgesehen, einem Beweisaustritt der Kläger nachzugehen, der dahin ging, daß dem Beklagten vor dem Unfall das Spielen der Dorfjugend mit besonders gefährlichen Pfeilen und Bogen bekannt gewesen sei. Sollte dies richtig sein, so wäre allerdings anzunehmen, daß der Beklagte seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Wenn er wußte, daß die Dorfjugend allgemein mit Pfeil und Bogen spielte, so mußte er damit rechnen, daß auch sein Junge sich daran beteiligen werde, und er hatte in diesem Falle einen besonderen Anlaß, sich darum zu kümmern, damit seinem Jungen das Verbot erneut mit der

notwendigen Eindringlichkeit in Erinnerung gerufen wurde. Dabei darf in diesem Zusammenhang mit den Klägern von der Lebenserfahrung ausgegangen werden, daß gewisse Spiele von den meisten Kindern eines Dorfes oder Stadtviertels zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichmäßig aufgenommen werden, so daß verständige Eltern, wenn sie ein solch allgemeines Spiel gefährlicher Art bei anderen Kindern beobachten, auch bei ihren eigenen Kindern mit der Teilnahme daran rechnen müssen.

Aber auch wenn der Beklagte von einer nachgewiesenen allgemeinen Verwendung von Pfeil und Bogen durch die Dorfjugend nicht gewußt haben sollte, kann dies durch eine Unaufmerksamkeit und eine Uninteressiertheit gegenüber dem Verhalten seiner Kinder und ihren Gespielen zu erklären sein. Der Beklagte mußte nachweisen, daß er ohne Verschulden von diesen Spielen keine Kenntnis erlangen konnte und somit seiner Aufsichtspflicht genügt hat. Würde aber weder nachgewiesen, daß allgemein von Kindern des Dorfes mit Pfeil und Bogen gespielt wurde, oder könnte der Beklagte beweisen, daß er davon nicht wissen konnte, so würde allein aus der Tatsache, daß der Beklagte ohne besonderen Anlaß seinen sonst folgsamen Jungen nicht häufiger verwahrt und dahin überwacht hat, daß er nicht mit Pfeil und Bogen spiele, keine Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden können.

### III.

Bei den bisherigen Erwägungen ist zum Teil von dem vom Berufungsgericht unterstellten Tatbestand ausgegangen

worden. Es sind also vom Beklagten behauptete ihm günstige jedoch bestrittene Tatsachen unterstellt worden. Es handelt sich hier in erster Linie um die angebliche Verwarnung des Jungen durch den Beklagten und die Vernichtung von Pfeil und Bogen. Auch hat das Berufungsgericht Beweiserbieten der Kläger nicht nachgeprüft. Da diese Beweiserbieten aber erheblich sein können, war das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

#### IV.

Falls das Berufungsgericht erneut eine Haftung des Beklagten bejahen sollte, kommt es auf die Frage des Mitverschuldens des verletzten Klägers an.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß eine Teilnahme des Klägers zu 2) an dem Spiel nicht erwiesen sei. Das Berufungsgericht meint weiter, daß ein mitwirkendes Verschulden des Zweitklägers auch dann zu verneinen wäre, wenn seine Beteiligung als bewiesen angesehen werden könnte. Hierzu wäre erforderlich, daß der Kläger zu 2) bei seiner Beteiligung an dem gefährlichen Spiel die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit notwendige Einsicht besessen hätte. Diese Einsicht werde gemäß § 828 Abs 2 auch bei einem gerade Siebenjährigen vermutet, so daß der Zweitkläger in dieser Hinsicht den Gegenbeweis führen müsse. Das Berufungsgericht folgt mangels Beweises der Einlassung des Zweitklägers nicht, soweit die generelle Kenntnis von der Gefährlichkeit einer Verletzung durch Pfeil und Bogen und damit die

Voraussetzung für die Einsicht in seine Verantwortlichkeit geleugnet wird ..... Er habe offenbar die mögliche Gefährdung eines Bogenschusses erkannt und somit die Einsicht in die Gefährlichkeit an seiner Teilnahme am Spiel besessen. Neben der in § 828 Abs 2 geforderten Zurechnungsfähigkeit setze aber die Haftung aus dieser Vorschrift auch ein von der Gegenseite zu beweisendes Verschulden des Jugendlichen im konkreten Fall voraus. Nach Abwägung der für die etwaige Fahrlässigkeit maßgeblichen Umstände verneint das Berufungsgericht die Fahrlässigkeit des Zweitklägers. Nach Lage der Verhältnisse möge der Zweitkläger vorhergesehen haben, daß er sich durch die Teilnahme am Spiel einer gewissen Gefahr aussetze. Das Verhalten des Rolf B., der nach dem insoweit unstreitigen Ergebnis der Beweisaufnahme aus einer Entfernung von 4 bis 5 m in das Gesicht des Zweitklägers geschossen habe, liege aber auch bei einem solchen Spiel immerhin soweit ausserhalb des üblichen Rahmens, daß der erst siebenjährige Zweitkläger mit einem solchen Verhalten des Spielgefährten nicht gerechnet habe und bei seiner normalen Altersentwicklung nicht rechnen konnte. Endlich hat das Berufungsgericht noch die weitere Hilferwägung angestellt, daß, selbst wenn eine Fahrlässigkeit des Zweitklägers in geringem Umfang anzunehmen sei, diese im Rahmen des § 254 BGB gegenüber dem gröberen Verschulden des Rolf Bach ausser Betracht zu bleiben habe.

Es bedarf keines Eingehens auf die von der Revision gegen die Verneinung eines mitwirkenden Verschuldens erhobenen Rügen, da bereits die Haupterwägung, der Zweitkläger habe sich nicht beteiligt .. sei also ohne sein Zutun von dem Sohne des Beklagten verletzt worden, keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsirrtum erkennen läßt.

Nach alledem war wie geschehen zu erkennen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Erbel